

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Imaging Supplies der Canon Deutschland GmbH (Canon)

§1 Geltungsbereich

1. Nachstehende AGB gelten ausschließlich; abweichende oder ergänzende Bedingungen des Vertragspartners werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn Canon hat deren Geltung ausdrücklich schriftlich oder elektronisch bestätigt. Die AGB gelten auch für alle künftigen Materialbestellungen und -abrufe durch den Vertragspartner.
2. Diese AGB gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.

§2 Vertragsschluss, Abrufbestätigung, Leistungsinhalt, Form

1. Die Angebote von Canon sind freibleibend, sofern sich aus den Umständen nichts anderes ergibt. Bestellungen gleich in welcher Form (z.B. schriftlich, telefonisch oder in Textform) des Vertragspartners (verstehen sich als Angebot des Vertragspartners, sofern nicht im Einzelfall erkennbar, etwa durch beiderseitige Unterzeichnung, der sofortige Vertragsschluss vereinbart wurde.
2. Canon kann ein solches Angebot gemäß Ziff. 1 binnen zwei Wochen mittels schriftlicher oder in Textform abgefasster Auftragsbestätigung oder durch Lieferung annehmen.
3. Materialbestellungen im Rahmen bestehender Verträge (Abrufe) werden von Canon binnen zwei Wochen geprüft und ggf. schriftlich bzw. in Textform bestätigt.
4. Der geschuldete Leistungsinhalt ergibt sich - soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde - abschließend aus der schriftlichen bzw. in Textform abgefassten Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (§2 Ziff.1) aus dem jeweiligen Materialschein sowie aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Sämtliche Vereinbarungen sowie etwaige nachträgliche ergänzende oder abweichende Zusatzvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Für die Wahrung der Schriftform ist die Textform (E-Mail, Fax) ausreichend.

§3 Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

1. Preisangaben von Canon verstehen sich ohne etwaig anfallende Liefer- und Transportkosten (vgl. hierzu § 4 Ziff. 1) und zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bestellungen werden gemäß den im Zeitpunkt des Zugangs der Bestellung jeweils gültigen Preislisten von Canon ausgeführt.
2. Bei längerfristigen Preis-Mengenvereinbarungen ist Canon berechtigt, die Preise mit einer Ankündigungsfrist von einem Monat anzuheben. Im Falle einer Erhöhung von mehr als 5 % ist der Vertragspartner berechtigt, das Vertragsverhältnis mit einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Ankündigungsfrist schriftlich zu kündigen.
3. Sofern der Vertragspartner Canon eine Einzugsermächtigung für das Lastschriftverfahren bzw. ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt hat, wird er sein Kreditinstitut anweisen, die von Canon gezogenen Lastschriften einzulösen. Zudem ist er verpflichtet, zum Abbuchungszeitraum ausreichende Deckung auf seinem Konto bereit zu halten. Die Vorabinformation des Zahlenden, anhand der eine Belastung mittels SEPA-Lastschrift angekündigt wird, muss dem Vertragspartner bzw. Zahlenden mindestens 1 Tag vor Fälligkeit der Zahlung zugegangen sein.
4. Alle Leistungen von Canon sind ansonsten sofort zur Zahlung fällig. In Rechnungen ausgewiesene Zahlungsfristen gelten nicht als Fälligkeitsregelung.
5. Bei Zahlungsverzug ist Canon berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.
6. Canon ist berechtigt, sämtliche ihr aus der Geschäftsverbindung obliegenden Leistungen zu verweigern oder nur noch gegen Vorauszahlung zu erbringen, solange der Vertragspartner mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist.
7. Zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung ist der Vertragspartner nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

§4 Lieferungen, Termine, Verzug von Canon, Unsicherheitseinrede

1. Der Mindestauftragswert beträgt € 100,00 netto. Bestellungen ab einem Warenwert von € 200,00 (netto) werden frei Haus angeliefert. Für Bestellungen mit einem Warenwert unter € 200,00 wird von Canon ein Kleinmengenzuschlag in Höhe von € 20,00 erhoben. Für Webshop-Bestellungen reduziert sich dieser auf € 15,00.
2. Canon ist zu Teillieferungen und -leistungen berechtigt. Etwaige Ansprüche des Vertragspartners wegen Leistungsstörungen werden hierdurch nicht berührt.

3. Liefer- und Leistungszeit ergeben sich aus der Auftragsbestätigung von Canon bzw. bei sofortigem Vertragsschluss (§ 2 Ziff. 1) aus dem Materialschein. Ist nichts Abweichendes vereinbart, handelt es sich bei angegebenen Terminen jeweils um „Circa-Fristen“.
4. Alle Leistungsverpflichtungen von Canon stehen unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen Selbstbelieferung. Canon ist bei unverschuldeter nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung und bei sonstigen von ihr nicht zu vertretenden Hindernissen, wie bspw. Streik, Aussperrung, Krieg, Ein- und Ausfuhrverboten, Energie- und Rohstoffmangel sowie behördlichen Maßnahmen, berechtigt, die Lieferung oder Leistung – ohne dass Verzug eintritt – um die Dauer der hierdurch verursachten Verhinderung angemessen hinauszuschieben.
5. Ist Canon verpflichtet vorzuleisten, kann die Leistung – ohne dass Verzug eintritt – verweigert werden, sofern nach Abschluss des Vertrages Umstände erkennbar werden, die den Schluss zulassen, dass der Vertragspartner seine Gegenleistung, insbesondere Zahlungsverpflichtung nicht erfüllen kann. In diesem Fall ist Canon berechtigt, eine angemessene Frist zu bestimmen, innerhalb welcher der Vertragspartner Zug um Zug gegen Erbringung der Leistung zu zahlen oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist kann Canon vom Vertrag zurücktreten und Ersatz des entstandenen Schadens oder der vergeblichen Aufwendungen verlangen.
6. Bei einer von Canon zu vertretenden Verzögerung der Leistung ist der Vertragspartner berechtigt, nach angemessener Fristsetzung und deren erfolglosem Ablauf vom Vertrag zurückzutreten. Für Ersatzansprüche gegen Canon wegen Verzögerung der Leistung oder Nichterfüllung gilt § 8.

§5 Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an veräußerten Sachen bleibt bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen von Canon aus der Geschäftsverbindung vorbehalten. Die Weiterveräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung oder andere Verfügung über die veräußerte Sache durch den Vertragspartner ist, solange der Eigentumsvorbehalt besteht, unzulässig.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet, unter Eigentumsvorbehalt stehende Sachen pfleglich zu behandeln.
3. Über Beschädigungen, Pfändungen oder sonstige Eingriffe in die im Eigentum von Canon stehenden Sachen, hat der Vertragspartner Canon unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der Pfändung einer im Eigentum von Canon stehenden Sache hat der Vertragspartner sämtliche Kosten der Wiederbeschaffung einschließlich der Rechtsverfolgungskosten zu tragen, soweit diese bei dem Dritten nicht beigetragen werden können.
4. Der Vertragspartner kann eine Freigabe der Sicherheiten verlangen, soweit der realisierbare Wert der Sicherheiten die noch offenen Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten steht Canon zu.

§6 Nebenpflichten des Vertragspartners

1. Der Vertragspartner hat innerhalb seines Verantwortungsbereichs dafür Sorge zu tragen, dass Canon zu den angekündigten Terminen ungehindert leisten kann. Erkennbare Leistungshindernisse (Betriebsferien etc.) sind Canon mit angemessener Frist vorab schriftlich anzuzeigen.

§7 Verjährung, Mängelrechte

1. Die Verjährungsfrist für Mängel beträgt – unter Berücksichtigung etwaig kürzerer Mindesthaltbarkeitsfristen - 12 Monate ab Ablieferung.
2. Offen erkennbare Mängel sind Canon zur Erhaltung der Mängelrechte innerhalb von 5 Werktagen nach Ablieferung, Überlassung oder Abnahme, verdeckte, innerhalb der Verjährungsfrist auftretende Mängel innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung schriftlich, möglichst unter Nutzung des auf www.canon.de/papier-reklamationen hinterlegten Formulars anzuzeigen.
3. Die Verwendung von Recyclingkomponenten, deren Funktionsfähigkeit, technische Zuverlässigkeit und Lebensdauer der von Neuteilen entspricht, begründet keinen Mangel.
4. Tritt innerhalb der Gewährleistungsfrist ein Mangel auf, kann Canon nach ihrer Wahl innerhalb angemessener Frist Ersatz liefern oder den Mangel beseitigen. Schlägt die Ersatzlieferung oder Beseitigung innerhalb angemessener Frist fehl oder ist diese unzumutbar, ist der Vertragspartner berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder gemäß § 9 vom Vertrag zurückzutreten.
5. Erfolgte eine Mängelrüge zu Unrecht, ist Canon berechtigt, die ihr entstandenen Aufwendungen vom Vertragspartner ersetzt zu verlangen.
6. Bei einer nur unerheblichen Minderung der Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch bestehen keine Ansprüche wegen Mängeln der vertraglichen Leistung.
7. Die Mängelrechte sind ausgeschlossen, sofern ein Mangel auf dem unsachgemäßen Einsatz oder der Verwendung nach Ablauf des jeweiligen Haltbarkeitsdatums zurückzuführen ist.
8. Ersatzansprüche gegen Canon richten sich nach § 8.

§8 Haftung von Canon

1. Eine Haftung von Canon, ihrer Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen – gleich aus welchem Rechtsgrund – besteht nur, wenn der Schaden 1a) durch schuldhaftes Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden oder 1b) auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
2. Im Übrigen ist eine Haftung auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen.
3. Haftet Canon gem. Ziff. 1 a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen Canon bei Vertragsschluss aufgrund der ihr zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischerweise rechnen musste.
4. Die Haftung für Datenverlust ist auf den Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und gefahrensprecender Datensicherung eingetreten wäre.
5. Canon haftet nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn.
6. Eine Inanspruchnahme von Canon wegen Übertragungsfehlern, Störungen der Kommunikationsnetze und technisch bedingten Ausfällen ist ausgeschlossen.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldensunabhängigen Einstandspflicht.

§9 Rücktritt des Vertragspartners

1. Im Falle einer von Canon zu vertretenden Pflichtverletzung – gleich welcher Art – ist der Vertragspartner nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn Canon den zum Rücktritt berechtigenden Umstand nicht zu vertreten hat.
2. Betrifft die von Canon zu vertretende Pflichtverletzung eine Teilleistung, kann der Vertragspartner in den Fällen des Verzugs, der Schlechtleistung und der Unmöglichkeit vom gesamten Vertrag nur zurücktreten, wenn die übrige Leistung für ihn nicht von Interesse ist. Bei einer zu vertretenden Schlechtleistung kommt ein Rücktritt nicht in Betracht, wenn die Pflichtverletzung, insbesondere ein Mangel, unerheblich ist.
3. Das Rücktrittsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner für den Verzug, die Schlechtleistung oder die Unmöglichkeit weit überwiegend verantwortlich ist und in den Fällen der Verletzung einer Nebenpflicht darauf beschränkt, dass dem Vertragspartner ein Festhalten am Vertrag nicht zugemutet werden kann.
4. Das Recht des Vertragspartners, im Falle der beiderseits nicht zu vertretenden teilweisen Unmöglichkeit nach Maßgabe der Ziff. 2 Satz 1 zurückzutreten, bleibt unberührt.

§10 Abwicklung von Reklamationen und Retouren

1. Im Falle einer Reklamation (wegen mangelhafter Lieferung, Falschlieferung oder verspäteter Lieferung) erhält der Vertragspartner im Fall eines von Canon anerkannten Anspruchs nach seiner Meldung gemäß § 7 Abs. 2 zur weiteren Abwicklung eine RMA-Nummer. Canon veranlasst bei berechtigten Ansprüchen kostenfrei die Abholung der Ware von der Lieferadresse. Der Vertragspartner hat dafür zu sorgen, dass die ihm von Canon mitgeteilte RMA Nummer gut sichtbar auf der Verpackung angebracht wird. Rücksendungen ohne RMA-Nummer werden von Canon nicht angenommen.
2. Zur Beschleunigung der Bearbeitung sollten Reklamationen von defekten und/oder ausgelaufenen Tinten mit Bildern vom defekten Produkt und vom Produktetikett mit erkennbarem Herstellungsdatum eingereicht werden. Bei nicht vom Drucksystem erkannten Tinten oder Kartuschen sollte zusätzlich ein Bild von der Fehlermeldung vom Display der Maschine in der Meldung enthalten sein.
3. Rücksendungen von Paletten haben grundsätzlich - es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen - an folgende Adresse zu erfolgen:
Canon BV (Océ Technologies BV)
Tjalkkade 12, Gate 42
Industrial area Number 5834
5928 PZ Venlo, Niederlande
Rücksendungen von Paketen haben grundsätzlich – es sei denn, es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen – an folgende Adresse zu erfolgen:
Canon Deutschland GmbH
Imaging Supplies
Europark Fichtenhain A10
47807 Krefeld
4. Sofern Canon aufgrund einer einzelvertraglicher Vereinbarung eine Rücknahme der Ware aus Kulanzgründen akzeptiert, hat die Rücksendung an die in obiger Ziffer 3 genannten Adressen auf Kosten und auf Gefahr des Vertragspartners zu erfolgen, sofern nicht Canon gegen Entgelt bereit ist,

die Abholung / Rücksendung zu veranlassen. Die Pflichten des Vertragspartners zur Verwendung der RMA-Nummer und in Bezug auf das vollständig ausgefüllte Rücksendeformular sind einzuhalten. Im Fall einer Kulanzrücksendung erhebt Canon ein zusätzliches Entgelt für die Bearbeitung, das sich nach der Canon Imaging Supplies Service-Preisliste (hinterlegt auf www.canon.de/agb) bemisst. Sollte Canon innerhalb von 4 Wochen nach Vergabe der RMA-Nummer keine Ware retourniert bekommen haben, verfällt das Kulanzangebot.

5. Es werden nur vollständige und unversehrte Verpackungseinheiten akzeptiert.

§11 Verschwiegenheit, Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Rahmen der Geschäftsverbindung zugänglich werdenden Informationen und Daten, die als vertraulich bezeichnet oder aufgrund sonstiger Umstände als vertraulich, insbesondere als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse, erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und – soweit nicht zur Erreichung des Vertragszwecks geboten – weder aufzuzeichnen noch an Dritte weiterzugeben oder in irgendeiner Weise zu verwerten. Mitarbeiter sowie eingeschaltete Dritte sind in diesem Sinne zu verpflichten.
2. Zum Schutz personenbezogener Daten wird Canon die einschlägigen Bestimmungen zum Datenschutz beachten und insbesondere die von ihr bei der Vertragserfüllung eingesetzten Personen im Falle der Datenverarbeitung auf das Datengeheimnis verpflichten.
3. Canon wird vom Vertragspartner zugänglich gemachte Namen, Berufsbezeichnungen, Geschäftsadressen, geschäftliche Telefon- und Fax-Nummern sowie E-Mail-Adressen von Mitarbeitern des Vertragspartners erheben, verarbeiten und nutzen, soweit und solange dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder für die Begründung, die Durchführung oder die Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Soweit für die Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistungen erforderlich (z. B. für Versand, Kundenbetreuung), wird Canon die oben genannten Kontaktdaten anderen innerhalb der EU ansässigen Canon Unternehmen sowie den im jeweiligen Vertragsverhältnis eingesetzten Dritten zugänglich machen. Canon Unternehmen im vorgenannten Sinne sind verbundene Konzernunternehmen der Canon Inc. mit Sitz in Tokio, Japan. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
4. Canon ist berechtigt, im Rahmen des gesetzlich Zulässigen zum Zweck der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines Vertrags das Risiko von Zahlungsausfällen auf Seiten des Vertragspartners zu prüfen. Insoweit werden Wahrscheinlichkeitswerte für das künftige Verhalten des Vertragspartners erhoben und verarbeitet. Zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte werden auch Anschriftendaten des Vertragspartners verwendet. Für die Prüfung wird der Vertragspartner Leistungen von Auskunftfeien, wie z.B. der Verband der Vereine Creditreform e.V. Hellersbergstraße 12, D-41460 Neuss oder SCHUFA Holding AG (Wiesbaden), Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, oder anderer Dritter in Anspruch nehmen und zu diesem Zweck Daten des Vertragspartners an diese übermitteln bzw. bei diesen anfragen. Die Verarbeitung erfolgt auf Basis von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.
5. Canon wird dem Vertragspartner und seinen Mitarbeitern unter den gesetzlichen Voraussetzungen auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über die jeweiligen gespeicherten personenbezogenen Daten erteilen. Der Vertragspartner und seine betroffenen Mitarbeiter haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, die Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Übermittlung der jeweiligen personenbezogenen Daten an einen Dritten zu verlangen. Außerdem steht dem Vertragspartner und den betroffenen Mitarbeitern das Recht zu, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren.
6. Verantwortliche Stelle für sämtliche datenschutzbezogenen Fragen sowie für die Ausübung der unter Ziff. 11.3 beschriebenen Rechte ist Canon Deutschland GmbH, Europark Fichtenhain A10, 47807 Krefeld.

§12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsverbindung ist Krefeld. Das beiderseitige Recht, den Vertragspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen, bleibt unberührt.

Stand: 1. Oktober 2022